

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung für den Teilstudiengang „Kunst – Medien – Kulturelle Bildung“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main vom 06. Juli 2011.

Vorläufig genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 23.08.2011.

Gliederung

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 5 Ziele des Studiengangs
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 8 Studienstruktur; Nebenfächer
- § 9 Studien- und Prüfungsaufbau; Module
- § 10 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 11 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 12 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)
- § 13 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis
- § 14 Akademische Leitung und Modulkoordination

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 15 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 17 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 18 Meldung und Zulassung zu r Bachelorprüfung
- § 19 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 20 Versäumnis und Rücktritt
- § 21 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheiten und Behinderungen
- § 22 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 23 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen
- § 24 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen

- § 25 Modulprüfungen
- § 26 Hausarbeiten
- § 27 Portfolio
- § 28 Projektarbeiten
- § 29 Fachpraktische Prüfungen

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

- § 30 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 31 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

Abschnitt VIII: Wiederholung; Freiversuch sowie Befristung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 32 Wiederholung von Prüfungen
- § 33 Freiversuch
- § 34 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

- § 35 Prüfungszeugnis
- § 36 Bachelorurkunde

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

§ 39 Einsprüche und Widersprüche

§ 40 Prüfungsgebühren

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 41 Wechsel in Bachelorstudiengänge und Übergangsbestimmungen

§ 42 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Anhang 2 Studienverlaufsplan

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt unter Beachtung der Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main das Studium und die Modulprüfungen des vom Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften angebotenen Bachelorstudiengangs „Kunst – Medien – Kulturelle Bildung“ (nachfolgend: Kunst) im Nebenfach.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Das Studium des Nebenfaches Kunst und des gewählten Hauptfaches wird mit dem Bachelorgrad als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen.

(2) Durch die kumulative Bachelorprüfung im Nebenfach Kunst soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche und künstlerische Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad

Die Fachbereiche verleihen nach bestandener Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang des Hauptfaches gemäß der Ordnung für den Studiengang den akademischen Grad.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sechs Semester für den Teilstudiengang „Kunst – Medien – Kulturelle Bildung“ im Nebenfach. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage der Ordnung für den Studiengang ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 5 Ziele des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang „Kunst – Medien – Kulturelle Bildung“ im Nebenfach befähigt Studierende zu wissenschaftlich, künstlerisch sowie kunst- und kulturpädagogisch orientierten Tätigkeiten in vielfältigen Berufsfeldern der Bereiche Kultur, Bildung / Kulturelle Bildung, Medien und Soziales.

Das „Frankfurter Modell“ basiert auf der langjährigen Tradition kunstpädagogischer Studiengänge an der Goethe Universität in Frankfurt. Es ist gekennzeichnet durch die enge Verknüpfung wissenschaftlicher, künstlerischer und pädagogischer Studienanteile und ihrer Vernetzung mit der verdichteten Kulturlandschaft in Frankfurt am Main sowie im Rhein-Main-Gebiet. Die Besonderheit des Nebenfach-Studiengangs liegt in einer auf gleichen Anteilen von Theorie und Praxis basierenden Ausbildung, die bereits während des Studiums an zukünftige Berufsfelder angebunden ist.

Das „Frankfurter Modell“ betont die künstlerische Ausbildung als Grundlage der Persönlichkeitsbildung und einer auf ästhetischen, medialen wie sozialen Kompetenzen begründeten Vermittlungstätigkeit. Eine Besonderheit des „Frankfurter Modells“ ist die spezielle künstlerische Praxis, die analoge und mediale Schwerpunkte miteinander vernetzt. Zugleich werden durch die fundierte fachwissenschaftliche und -didaktische Ausbildung sowie die Ansiedelung des Studiengangs an

einer Universität mit breitem Fächerangebot Kompetenzen vermittelt, die grundlegend zur professionellen Tätigkeit in einem vielfältigen Spektrum von Berufen der Kunstvermittlung, und Kulturkommunikation und der Medien befähigen. Der enge Kontakt zu lokalen, regionalen und internationalen Kunst- und Kulturinstitutionen bietet die Möglichkeit, studienbegleitend Praxiserfahrungen zu sammeln. Die am Institut angesiedelten kunstpädagogischen und wissenschaftlichen Forschungsschwerpunkte, Kooperationen sowie Austausch- und Lehr/Forschungsprojekte unterstützen die interdisziplinäre und internationale Orientierung. Es wird begrüßt, wenn ein Teil des Bachelorstudiums im Ausland absolviert wird. Auslandsaufenthalte während des Bachelorstudiums werden von der Johann Wolfgang Goethe-Universität gefördert. Die Studierenden erwerben theoretische und praktische Kenntnisse sowie analytische und gestalterische Kompetenzen im Umgang mit vielfältigen kulturellen, künstlerischen und medialen Konzepten und Produktionen in ihren gegenwärtigen sowie in ihren historischen Dimensionen. Durch die wissenschaftlich und methodisch reflektierte Ausbildung sowie die Verschränkung theoretischer und praktischer Perspektiven werden die Voraussetzungen für professionelles Handeln in vielfältigen Berufsfeldern der Bereiche Kultur, Bildung / Kulturelle Bildung, Medien und Soziales geschaffen. Die fachwissenschaftlichen (vgl. Abs.2), fachpraktisch-künstlerischen (vgl. Abs.3) und fachdidaktischen (vgl. Abs.4) Anteile des Studiums orientieren sich in ihrem Aufbau und in ihren Inhalten an den Erfordernissen für den Erwerb der unten aufgeführten Kompetenzen sowie deren enger Verschränkung untereinander.

(2) Fachwissenschaft: Um eine in Ansätzen eigene, kritisch fundierte Bildkompetenz zu erwerben, sammeln die Studierenden Kenntnisse über und Erfahrungen mit Eigenarten von sowie Differenzen und Wechselwirkungen zwischen analogen und digitalen Bildmedien in ihren historischen und gegenwärtigen Dimensionen.

Die fachwissenschaftlichen Kompetenzen beziehen sich auf ausgewählte Fragen und Gegenstände der Gegenwart und Geschichte der Kunst und Kulturgeschichte, der Alltagsästhetik und Jugendkulturen sowie generell der visuellen und materiellen Kulturen, auf Methoden der Analyse von Kunstwerken und Medien der Bild- und Kulturproduktion, sowie ihre Vermittlung.

Im Studium zu erwerbende fachwissenschaftliche Kompetenzen sind:

- Grundkenntnisse über Kunst der Gegenwart und über Kunst-, Kultur- und Medientheorien.
- Grundkenntnisse in Theorien zur medialen Bildkultur der Gegenwart, zu visuellen Kulturen (Visuelle Kultur / Visual Culture) und zur materiellen Kultur. Darin enthalten sind Theorieansätze gegenwärtiger Alltagskulturen (Kulturwissenschaften / Cultural Studies), Jugendkulturen, Geschlechterkulturen (Gender Studies), Umweltgestaltung, Architektur und Design, mediale vernetzte Welten, Lebens- und Konsumstile (Mode, Freizeitstile), Waren- und Produktwelten.
- Grundlegende Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten, wissenschaftlicher Forschung und zur selbständigen methodischen Analyse unter Berücksichtigung relevanter Bezugsdisziplinen.

(3) Fachpraxis: Sowohl die Kunst der Gegenwart als auch die Alltagsästhetik und Umweltgestaltung sind durch eine Vielfalt von Wechselwirkungen zwischen medialen und materialen Ausdrucksformen charakterisiert. Die fachpraktische Ausbildung nimmt diese Herausforderung an, indem sie zunächst Grundübungen in verschiedenen bildnerischen Gestaltungs- und Ausdrucksformen bietet, denen eine Vertiefung der Grundlagen des künstlerischen Gestaltens sowie schließlich eine vertiefende bildnerisch-künstlerische Auseinandersetzung folgt. Die Studierenden machen Erfahrungen mit Eigenart, Differenz und Wechselwirkung zwischen analogen und digitalen Bildmedien und Produktionsformen, so dass sie die Fundamente für eigene, kritisch und künstlerisch orientierte Kompetenz bilden.

Die enge Verbindung zwischen Reflexion und Fachpraxis unterstützt grundlegende bildnerische Erfahrungen in den unterschiedlichen künstlerischen Medien. Zu erwerbende Kompetenzen sind:

- Grundlegende Fertigkeiten in verschiedenen bildnerischen Darstellungsweisen,
- Grundkenntnisse über Materialeigenschaften und deren künstlerischer Verarbeitung,
- Differenzierung und Sensibilisierung der Wahrnehmungsfähigkeit und des visuellen Denkens,
- Grundfähigkeit zum vertieften bildnerisch-künstlerischen Gestaltung in einem analogen Medium (Plastik, Grafik, Malerei) oder einem digitalen Bildmedium (Foto, Video, Computer, Internet, Web 2.0). Dies kann die Bereiche Umweltgestaltung, Architektur, Design und Performance einschließen.

(4) Fachdidaktik: Im Bereich der Visuellen Bildung und Fachdidaktik werden Intentionen, Inhalte und Formen ästhetischen Erfahrens und Lernens in anthropologischen, historischen und institutionellen Kontexten untersucht. Es werden Strategien und Handlungsmöglichkeiten vermittelt, wie solche Momente ästhetischen Erfahrens und Lernens in außerschulischen Bereichen fachgerecht angeregt und intensiviert werden können. Dies geschieht sowohl in der Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur als auch auf der Basis empirischer Erkundungen in den jeweiligen Erfahrungs- und Lernfeldern.

Zu vermittelnde Kompetenzen sind:

- Grundkenntnisse zu gegenwärtig in außerschulischen Vermittlungssituationen wichtigen kunst- und kulturpädagogischen Konzepten.
- Analyse und Reflexion der Ziele und Methoden Visueller Bildung und Fachdidaktik in ausgewählten Lehr-Lernsituationen.
- Grundlegende Kenntnisse zur Entwicklung, Interpretation und Ästhetik bildnerischer Praxis von Kindern und Jugendlichen; Erfassen ästhetischen Verhaltens als Ausdrucksmedium und Kommunikationsangebot.
- Anwendungsbezogene Fähigkeit, sowohl entwicklungstypische Verläufe in der Kinderzeichnung zu identifizieren als auch individuelle, meist biografisch bedingte Besonderheiten wertzuschätzen.
- Grundfähigkeiten zur in Ansätzen selbständigen, wissenschaftlich begründeten Planung von zielgruppenspezifischen ästhetischen Erfahrungs- und Lernprozessen.
- Grundfähigkeiten zur evaluativen Erkundung kunstpädagogischer Praxis.

§ 6 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang

(1) In den Bachelorstudiengang kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.2009 (GVBl. I, 666) – nachfolgend HHG – an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den entsprechenden Bachelorstudiengang noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 18 Abs. 1 a) vorzulegen. § 18 Abs.3 b) gilt entsprechend.

(2) Gemäß § 54 Abs. 4 HHG des ist weitere Voraussetzung für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Kunst als Nebenfach der Nachweis der künstlerischen Begabung für diesen Studiengang. Der Nachweis erfolgt durch eine Prüfung, die analog der „Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Feststellung der künstlerischen Begabung nach § 63 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.06.2006“ (veröffentlicht im UniReport aktuell am 12. Oktober 2006) durchgeführt wird.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudiengang, in dem die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(4) Bei Einstufung in ein höheres Fachsemester ist bei der Einschreibung in den Studiengang die Anrechnungsbescheinigung gem. § 23 vorzulegen.

(5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Nebenfachprüfung sind in § 18 geregelt.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 8 Studienstruktur; Nebenfächer

(1) Der Umfang des Nebenfachs Kunst beträgt 60 CP. Sind Lehrveranstaltungen oder Module im Hauptfach und im Nebenfach identisch, können die dafür vorgesehenen CP nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von CP im Haupt- und im Nebenfach ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen CP-Zahl zu absolvieren. Die Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls soll im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten erfolgen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung wird die Gesamtnote für das Nebenfach mittels CP gewichtet.

§ 9 Studien- und Prüfungsaufbau; Module

(1) Der Bachelorstudiengang „Kunst – Medien – Kulturelle Bildung“ im Nebenfach ist modular aufgebaut und gliedert sich in sechs Pflichtmodule.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen und Projektarbeiten sowie die Selbstlernzeiten dar. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Studienjahrs vermittelt werden können.

(3) Erstrecken sich Module über mehr als ein Semester, sollen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten und besucht werden.

(4) Die Teilnahme an manchen Modulen ist vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig. Näheres regeln die Modulbeschreibungen (s. Anhang 1).

(5) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Ordnung des Studiengangs eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben. Näheres regeln die Modulbeschreibungen (s. Anhang 1).

(6) Die Lehrveranstaltungen eines Moduls bauen in der Regel nicht unmittelbar aufeinander auf. Studierende sind deshalb in der Regel frei bei der Wahl der Reihenfolge von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls.

(7) In der Regel werden Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen (s. Anhang 1). Die Ergebnisse der Modulprüfung gehen in der Regel in das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung ein. § 30 Abs.6 bleibt unberührt. Als Modulprüfungen kommen die in §§ 25 Abs. 4 genannten Leistungen in Frage.

(8) Für Module, die mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden, gilt, dass für die einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls zuvor die entsprechenden Teilnahmenachweise zu erbringen sind. Näheres regeln die Modulbeschreibungen (s. Anhang 1).

(9) Es wird empfohlen, im Verlauf des Studiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in den Studienfachberatungen Auskunft erteilt wird. Die Anerkennung von Studienleistungen an ausländischen Universitäten und dabei erbrachte Leistungen erfolgen nach Maßgabe von § 23. Ein Auslandssemester ist jederzeit einplanbar.

§ 10 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)

- (1) Jedem Modul werden in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.
- (2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand („Workload“), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.
- (3) Der Bachelorstudiengang „Kunst – Medien – Kulturelle Bildung“ (Nebenfach) umfasst innerhalb von sechs Pflichtmodulen insgesamt 60CP.
- (4) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.
- (6) Der Arbeitsumfang ist nach Einführung des Studiengangs im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs.1 HHG zu überprüfen.

§ 11 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

- (1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:
 - a) Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden. Eine Vor- und Nachbereitung der Vorlesung durch die Studierenden ist für die aktive Aneignung des Wissens unentbehrlich.
 - b) Grundübung (GÜ): Fachpraktische Grundübungen vermitteln grundlegende Erfahrungen mit Materialien bzw. Medien in bildnerischen Prozessen anhand exemplarischer Themen. Sie dienen der Förderung von bildnerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Fachpraktische Grundübungen dienen ferner der Vermittlung von basalen Techniken und handwerklichen Grundlagen in den verschiedenen Medien und beinhalten reflexive Momente zu diesem Tun.
 - c) Proseminar / Seminar (PS / S): Einführung (PS) und Vertiefung (S) von Theorien und Methoden, Erarbeitung fachwissenschaftlicher, fachpraktischer oder fachdidaktischer Kenntnisse und Erkenntnisse sowie Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit den entsprechenden Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge; Erlernen und Einüben bzw. Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken.
 - d) Exkursion: Exkursionen sind Teile von Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Hochschule stattfinden und die Praxisnähe und Praxisrelevanz der Lehrinhalte betonen bzw. die die Begegnung mit künstlerischen Originalen ermöglichen.
 - e) Kolloquium (KO): Die Kolloquien werden für Studierende der höheren Semester angeboten und dienen dem Austausch von Ergebnissen theoretischer Studien. Sie befähigen zudem zu selbstständigerem wissenschaftlichem Arbeiten.
 - f) Selbststudium: Die Ordnung für den Studiengang legt fest, welche Anforderungen an das Selbststudium gestellt werden.

Die meisten dieser Lehrveranstaltungsformen können durch die Verwendung elektronischer Medien („E-Learning“) ergänzt werden.

(2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat oder, nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang, der Fachbereichsrat des veranstaltenden Fachbereichs, auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats oder des Fachbereichsrates des veranstaltenden Fachbereichs ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 12 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)

(1) Für einzelne Module sind Studiennachweise (Leistungsnachweise über Studienleistungen und/oder Teilnahmenachweise für Lehrveranstaltungen) zu erbringen. Leistungs- und Teilnahmenachweise dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums. Sie sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung entweder Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen oder für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP. Die Noten für Studienleistungen gehen nicht in die Modulnoten ein; § 30 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Teilnahmenachweise dokumentieren in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Die regelmäßige Teilnahme kann von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter noch dann attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen bzw. 20% der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder genannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben. Im Übrigen kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung wird nur dann attestiert, wenn die oder der Studierende an der Lehrveranstaltung regelmäßig und/oder aktiv teilgenommen hat. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.

(3) Leistungsnachweise dokumentieren die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sofern dies die oder der Lehrende voraussetzt, ist für einen Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme (Abs.2) an der Lehrveranstaltung erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn eine durch die Lehrende oder den Lehrenden positiv bewertete individuelle Studienleistung (Abs.4) erbracht wurde. Die oder der Lehrende kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der erfolgreichen Erbringung mehrerer Studienleistungen abhängig machen. Werden Studienleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibung benotet, gilt § 30 Abs.2. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Studienleistungen können insbesondere sein:

- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten oder Portfolios,
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung),
- Fachgespräche,
- Arbeitsberichte, Protokolle,
- fachpraktische bildnerische Ergebnisse bzw. bildnerische Werke,
- Bearbeitung von Übungsaufgaben,
- Durchführung von Versuchen,
- Tests,
- Klausuren,
- Literaturberichte oder Dokumentationen.

Die Anzahl der Leistungen, ihre Form sowie die Frist, in der die Leistungen zu erbringen sind, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen. § 22 Abs.1 gilt entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen schriftlich, aber nicht als Aufsichtsarbeit erbracht, sind sie mit einer Erklärung gemäß § 25 Abs.7 zu versehen.

(6) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 13 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des für ihren Studiengang zuständigen Fachbereichs aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des Studiums in der entsprechenden Orientierungsveranstaltung,
- zu Beginn des ersten Semesters,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen,
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären. Der Besuch dieser Orientierungsveranstaltung und hiermit verbundener Studienfachberatung vor Beginn des Studiums ist verpflichtend.

(4) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans für jeden Studiengang im Rahmen eines EDV-unterstützten Systems und/oder in Druckform ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll. Es enthält insbesondere auch Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise auf Termine und Fristen zu Prüfungen, gegebenenfalls Anmeldefristen für Lehrveranstaltungen, Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module sowie zum Zugang zu den Lehrveranstaltungen für Studierende anderer Studiengänge.

§ 14 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs;
- Bestellung der Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren.

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs in der Regel aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Für fachbereichsübergreifende Module wird die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 15 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören neben dem Studiendekan oder der Studiendekanin 10 Mitglieder an:

- fünf Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs, die verschiedene Fächer vertreten sollen;
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen des Fachbereichs;
- drei Studierende, von denen mindestens einer oder eine in einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs und mindestens einer oder eine in einem Masterstudiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat oder von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sitzt nicht dem Prüfungsausschuss vor. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(6) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(10) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(11) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 45 Abs.1 HHG eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

(12) Prüfungsamt ist die Philosophische Promotionskommission. Ihr obliegt die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten sowie der Einzug der Prüfungsgebühren.

§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind für die Organisation der Prüfungen verantwortlich. Sie achten auf die Einhaltung der Ordnung für den Studiengang. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungszeiträume und der Prüfungstermine für die Modulprüfungen,
- gegebenenfalls Festlegung der Meldefristen für die Modulprüfungen,
- gegebenenfalls Festlegung der Rücktrittsfristen,
- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,

- Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Ordnung für den Studiengang erbrachten Leistungen in Absprache mit den jeweiligen Modulbeauftragten,

- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat jährlich auf der Grundlage der Daten aus dem Prüfungsamt über die Entwicklung der Bachelorarbeiten sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung für den Studiengang.

§ 17 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs.2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind nur auf Antrag der oder des Studierenden oder aufgrund der Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von zwei Prüfenden zu bewerten. Ansonsten kann die Prüfung von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Mündliche Prüfungen sind nur auf Antrag der oder des Studierenden oder aufgrund der Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen. Ansonsten kann die Prüfung von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf im Rahmen eines Bachelorstudienganges nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 18 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung eines Moduls an der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat die oder der Studierende einen vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach Kunst beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Abschluss- oder Zwischenprüfung im Bachelorstudiengang oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder – ggf. unter Angabe von Fehlversuchen – ob sie oder er ein Prüfungsverfahren nicht abgeschlossenen hat;

b) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen. Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Zur Bachelorprüfung im Nebenfach Kunst kann nur zugelassen werden, wer als Studierende oder Studierender an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt im Bachelorstudiengang Kunst im Nebenfach immatrikuliert ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung muss versagt werden, wenn

a) die oder der Studierende die in Abs.1 genannten Nachweise nicht erbringt;

b) die oder der Studierende die Bachelorprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise Studienfach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat;

c) die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 32 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Als verwandte Studiengänge beziehungsweise Studienfächer gelten Studiengänge beziehungsweise Studienfächer, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen.

(4) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Alle Modulprüfungen sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen in der Regel innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit. Ausnahmen sind möglich, besonders innerhalb fachpraktischer Module sowie für die Ausarbeitung schriftlicher Prüfungsanteile.

(3) Die Termine für und fachpraktische Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt. Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen im Rahmen von Klausuren werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die klausurbezogenen Modulprüfungen (vgl. Abs. 3) Meldefristen (in der Regel 2 Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor den Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder klausurbezogenen Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder elektronisch anzumelden, sofern die Ordnung für den Studiengang keine abweichende Regelung trifft. Die Meldung zu den klausurbezogenen sowie den weiteren Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Bachelorstudiengang Kunst im Nebenfach immatrikuliert ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sofern sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulteilprüfungen oder die Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Ein Rücktritt von einer Modulprüfung, zu der die oder der Studierende sich angemeldet hat, ist möglich. Ein solcher Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist in der Rücktrittsfrist von einer Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich.

§ 20 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Modulprüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs.1 geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Studierenden oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Amtsarztes verlangt werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Ist die oder der Studierende durch Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines von ihr oder ihm notwendigerweise allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann er oder sie bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit einer oder eines Studierenden selbst gelten. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

§ 21 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheiten und Behinderungen

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 22 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 25 Abs.7 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone zu werten.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs.1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.1 und Abs.2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit mindestens Gleichwertigkeit gegeben ist. Bei der Gleichwertigkeit ist auf die erworbenen Kompetenzen und Lernergebnisse abzustellen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.

(2) Abs.1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(6) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen. Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der oder dem Studierenden abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen im entsprechenden Bachelorstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität gibt, berücksichtigt. § 32 Abs.4 findet Anwendung.

(7) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(8) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage, bestimmte Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachzuholen, verbunden werden. Auflagen und evtl. Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung der CP ist der individuelle Nachweis in einem vom Fachbereich beschlossenen und im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs.2 HHG überprüften Verfahren. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt in der Regel ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen

§ 25 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer einzigen Prüfungsleistung, die sich nach Maßgabe der Modulbeschreibung auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen oder auf den Stoff einer einzelnen Lehrveranstaltung des Moduls (veranstaltungsbezogene Modulprüfung) erstreckt. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen können nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen (s. Anhang 1).

(3) In der Modulbeschreibung ist die Prüfungsform festgelegt. Im Studiengang werden verschiedene Prüfungsformen angewendet. Als Prüfungsform für Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Referate, Portfolio, Berichte oder sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Hausarbeiten, Projektarbeiten, Protokolle) oder fachpraktische Prüfungen vorgesehen werden. Sie kann auch andere kontrollierbare Prüfungsformen, z.B. in digitaler Form vorsehen, wenn die Einhaltung gleicher Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gesichert sind.

(4) Die Prüfungsform ist den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.

(5) Prüfungssprache ist Deutsch, sofern der Studiengang nicht in einer Fremdsprache durchgeführt wird. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können ausnahmsweise im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten, in einer Fremdsprache abgenommen werden.

(6) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(7) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen.

§ 26 Hausarbeiten

(1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der den Ausgabezeitpunkt und die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeiten in den Modulbeschreibungen ist nicht festgelegt, sie wird vom Prüfenden festgelegt. Die Bearbeitungsdauer sollte drei Monate in der Regel nicht überschreiben. Ausnahmen sind zulässig und bedürfen der Absprache mit der Lehrenden oder dem Lehrenden.

(4) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(5) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder dem Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Hausarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können, sind nur auf Antrag der oder des Studierenden oder aufgrund der Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von zwei Prüfenden zu bewerten. Ansonsten kann die Prüfung von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden.

(6) Die befristete Nachbesserung nicht positiv bewerteter Hausarbeiten ist nur nach Absprache mit und mit Zustimmung der Prüferin oder dem Prüfer möglich. Die befristete Nachbesserung gilt als Wiederholung der Prüfungsleistung.

§ 27 Portfolio

(1) Ein Portfolio ist eine organisierte und zielgerichtete Sammlung verschiedener Werkstücke (z.B. bildnerische Werke, Dokumente, Filme, Hördateien) die den Kompetenz- und Wissenszuwachs der oder des Studierenden über einen bestimmten Zeitraum repräsentieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen.

(2) Für das Portfolio und andere, nicht unter Aufsicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeiten, findet § 26 Abs.2 bis 6 entsprechend Anwendung.

§ 28 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist von der Prüferin oder dem Prüfer zu regeln und der Studierenden oder dem Studierenden frühzeitig - in der Regel zu Beginn einer Lehrveranstaltung, auf die sich die Projektarbeit bezieht - mitzuteilen.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllen.

§ 29 Fachpraktische Prüfungen

Künstlerische Arbeitsergebnisse in Form von Bildern und Objekten, Installationen, Inszenierungen oder medialen Produktionen müssen in einer fachpraktischen Prüfung vor Ort präsentiert werden. Diese Präsentation wird immer in Kombination mit mündlicher und/oder schriftlicher kritischer Reflexion erbracht. Die fachpraktische Prüfung kann in Form einer individuellen Vorlage ausgewählter bildnerischer Arbeiten oder in Form einer öffentlichen Ausstellung mit einem Prüfungsgespräch erfolgen oder in Form einer Arbeits- und Dokumentationsmappe, in der neben der Darstellung der bildnerischen Arbeit der eigene Ansatz schriftlich reflektiert und die eigene Position im Hinblick auf die Gegenwartskunst diskutiert wird. Eine Fachpraktische Prüfung erfolgt in der Regel mit einer Prüferin oder einem Prüfer. Sie kann Elemente des Portfolios oder der Projektarbeit enthalten.

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

§ 30 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Benotung von Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 sehr gut	= eine hervorragende Leistung
Note 2 gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3 befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4 ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5 nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(4) Sofern nur eine einzige Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüfenden unterschiedlich bewertet wird, errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der Noten für die einzelnen Teilprüfungen.

(5) Die Gesamtnote für den Teilstudiengang „Kunst – Medien – Kulturelle Bildung“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) im Nebenfach ergibt sich in gleichen Anteilen aus den Modulprüfungen der sechs Module. Einzelnen Modulen kommt kein besonderes Gewicht zu. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

bis 1,5	sehr gut	very good
über 1,5 bis 2,5	gut	good
über 2,5 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
über 3,5 bis 4,0	ausreichend	sufficient
über 4,0	nicht ausreichend	fail

§ 31 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

(1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung der Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

(3) Die Bachelorprüfung im Nebenfach ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung für den Bachelorstudiengang Kunst im Nebenfach vorgeschriebenen Module bestanden sind.

(4) Die Ordnung für das Hauptfach regelt, wie häufig und unter welchen Bedingungen das Nebenfach gewechselt werden kann.

(5) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Noten werden unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen durch studiengangöffentlichen Aushang bekannt gegeben und/oder durch das elektronische Prüfungssystem zur Einsicht für die Studierenden vorgehalten. Abs.6 bleibt unberührt.

(6) Über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Abschnitt VIII: Wiederholung; Freiversuch sowie Befristung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Modulprüfungen bei Modulen gemäß § 1 Abs.3 von den Regelungen der Ordnungen für den Studiengang der oder des Studierenden ab, so gilt die Ordnung desjenigen Studiengangs, in dessen Rahmen die Module angeboten werden (Herkunft).
- (3) Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule sind anzurechnen.
- (4) Die erste Wiederholungsprüfung muss am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden. Die zweite Wiederholung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (5) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (6) Die Frist für den Abschluss der Modulprüfungen ist der oder dem Studierenden auf Antrag zu verlängern, wenn sie oder er infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen für die Absolvierung von Modulprüfungen (Abs.1) und weiterer in der Ordnung für den Studiengang für die Meldung zu Prüfungen vorgeschriebener Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund
 3. durch Mutterschutz oder Erziehungsurlaub
 4. durch die alleinige Betreuung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bedingt waren.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe für die Fristüberschreitung anerkannt, wird der oder dem Studierenden aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.

§ 33 Freiversuch

Erstmals nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können als nicht unternommen gelten, wenn sie jeweils spätestens zu dem im Regelstudienplan vorgesehenen Semester abgelegt werden (Freiversuch). Die Freiversuchsregelung gilt für alle Module des Nebenfachs.

§ 34 Nichtbestehen der Nebenfachprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder
 - b) der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.
- (2) Über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung im Nebenfach endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

§ 35 Bescheinigung

Über die bestandene Nebenfachprüfung ist unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung enthält die Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ein Prüfungszeugnis wird von dem für das Hauptfach zuständigen Fachbereich ausgestellt.

§ 36 Bachelorurkunde

Eine Urkunde, mit der der nach der Ordnung des Hauptfachs vorgesehene Abschlussgrad verliehen wird, wird vom für das Hauptfach zuständigen Fachbereich ausgestellt.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann die Note der Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung entsprechend § 30 Abs.2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor- oder Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 39 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 40 Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren fallen entsprechend der Ordnung für das jeweilige Hauptfach an und werden entsprechend der dafür geltenden Ordnung erhoben.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 41 Wechsel in Bachelorstudiengänge, Übergangsbestimmungen und Anschluss eines Masterstudiengangs

(1) Die Ordnung tritt mit Veröffentlichung gemäß § 42 in Kraft. Der Bachelorstudiengang Kunst im Nebenfach wird zum Wintersemester 2011/12 eingeführt. Studierende, die aus dem Magisterteilstudiengängen „Kunstpädagogik“ (Haupt- und Nebenfach, nicht modularisiert) in den Teilstudiengang „Kunst – Medien – Kulturelle Bildung“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) im Nebenfach wechseln möchten, können ihre bisherigen Studienleistungen in Absprache mit der jeweiligen Modulbeauftragten beziehungsweise dem jeweiligen Modulbeauftragten anerkennen und für den Teilstudiengang „Kunst – Medien – Kulturelle Bildung“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) anrechnen lassen. Zugleich wird der bisherige Magisterteilstudiengang Kunstpädagogik im Hauptfach sowie im Nebenfach ab Wintersemester 2011/12 eingestellt. Mit der Einstellung treten die in der „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität“ vom 12.01.1994 in ihrer jeweils gültigen Fassung für diesen Magisterteilstudiengang enthaltenen fachspezifischen Bestimmungen sowie die einschlägige Studienordnung außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Kunstpädagogik im Haupt- oder Nebenfach vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können das Studium fortsetzen. Sie müssen die Masterprüfung in diesen Studiengängen bis spätestens zum Wintersemester 2019/20 abgelegt haben. Danach werden in dem Masternebenfach und Masterhauptfach Kunstpädagogik keine Prüfungen mehr durchgeführt. Teilzeitstudierende müssen ihre Studien- und Prüfungsplanung auf den in Satz 2 genannten Termin ausrichten.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Teilstudiengangs „Kunst – Medien – Kulturelle Bildung“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) im Nebenfach plus dem gewählten Hauptfach kann ein Masterstudiengang „Kunst – Medien – Kulturelle Bildung“ im Hauptfach am Institut für Kunstpädagogik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main abgeschlossen werden. Dies setzt das Bestehen einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung speziell für den Masterstudiengang „Kunst – Medien – Kulturelle Bildung“ voraus, § 54 Absatz 4 HHG.

§ 42 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Satzungen und Ordnungen) in Kraft.

Frankfurt am Main, den 12. September 2011

Univ.-Prof. Dr. Rüdiger Krause
Dekan des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anhang 1: Modulbeschreibungen

M1 Grundübungen der Fachpraxis Pflichtmodul 8 CP									
<p>Inhalte:</p> <p>Praktische Grundübungen in verschiedenen bildnerischen Gestaltungs- und Ausdrucksformen</p> <p>Erwerb der jeweiligen Fachterminologie sowie handwerklich-praktischer Fertigkeiten im Umgang mit ausgesuchten Medien und Materialien.</p> <p>Auseinandersetzung mit ästhetischen und künstlerischen Fragestellungen zu Malerei, Grafik, Plastik, Video und Fotografie und allen anderen digitalen neuen Medien.</p>									
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden beginnen, mit ausgesuchten Medien und Materialien handwerklich-praktisch sowie gestaltend umzugehen und berücksichtigen hierbei interdisziplinäre Aspekte.</p> <p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit in der Auseinandersetzung mit Medien und Materialien ansatzweise eigene gestalterisch-künstlerische Fragestellungen zu entwickeln und diese zu verfolgen.</p>									
Angebotszyklus:		jedes Semester							
Dauer des Moduls:		2 Semester							
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine							
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:		deutsch							
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):		Teilnahmenachweise in allen Lehrveranst., ein unbenoteter Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung nach Wahl							
Modulprüfungen sowie Prüfungsform:		fachpraktische Prüfung, wahlweise in einer der Grundübungen							
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		Studiennachweise erbracht; Bestehen der Modulprüfung							
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:		/							
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester / CP					
				1	2	3	4	5	6
Grundübung der Fachpraxis (Wahlpflicht)		GÜ	2	2					
Grundübung der Fachpraxis (Wahlpflicht)		GÜ	2	2					
Grundübung der Fachpraxis (Wahlpflicht)		GÜ	2		4				

M2 Grundlagen der Fachwissenschaft u. Fachdidaktik Pflichtmodul 12 CP

Inhalte:

Grundlegende Kenntnisse der Literatur und Methoden der Kunst- und Kulturgeschichte und der visuellen Medien insbesondere von 1800 bis zur Gegenwart.

Methoden der Kunstrezeption und Werkanalyse sowie Verfahren der Vermittlung von künstlerischen Werken sowie bildnerischen Praktiken und auf diesen basierenden Kulturerzeugnissen aus Geschichte und Gegenwart.

Fächerübergreifende Theorien und Modelle ästhetischer Bildung, ästhetischer Erfahrung und Gestaltung sowie interdisziplinäre Aspekte hierzu.

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Die Studierenden haben Kenntnisse über grundlegende Begriffe des Studienfaches wie Ästhetik, Visuelle Kultur, Medien oder Kreativität aus fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Sicht.

Die Studierenden kennen und reflektieren an exemplarischen Fragen und Themen historische und aktuelle Inhalte und Konzepte der Fachwissenschaft und Fachdidaktik; sie können Methoden fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Herangehensweisen ansatzweise anwenden und begründen.

Angebotszyklus:

jedes Semester

Dauer des Moduls:

2 Semester

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:

keine

(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:

deutsch

Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):

Teilnahmenachweise in den Proseminaren, ein unbenoteter Leistungsnachweis in der Lehrveranstaltung Prosem. Fachwissenschaft in Form eines Referats

Modulprüfungen sowie Prüfungsform:

schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit oder Portfolio als Modulabschlussprüfung

Voraussetzungen für die Vergabe der CP:

Studiennachweise erbracht; Bestehen der Modulprüfung

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:

/

Lehrveranstaltungen

Typ	SWS	Semester / CP					
		1	2	3	4	5	6
V	2	2					
PS	2	4					
V	2		2				
PS	2		4				

Vorlesung Fachdidaktik (z.B. Ringvorlesung Ästh. Bildung) (Wahlpflicht)

Proseminar Fachdidaktik (Wahlpflicht)

Vorlesung Fachwissenschaft (z.B. Kunstgeschichtl. Vorlesung) (Wahlpflicht)

Proseminar Fachwissenschaft (Wahlpflicht)

M3 Grundlagen des künstlerischen Gestaltens Pflichtmodul 9 CP								
Inhalte: Praktische und theoretische Grundlegung verschiedener künstlerischer Gestaltungs- und Ausdrucksformen. Bildnerisch-praktische Auseinandersetzung mit Ansätzen eigener künstlerischer Fragestellungen. Entwicklung individueller Themenschwerpunkte in der künstlerisch-gestaltenden Arbeit.								
Qualifikationsziele und Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über interdisziplinär orientierte sowie anschlussfähige Grunderfahrungen im künstlerischen Gestalten. Die Studierenden können in Ansätzen eigene künstlerische Entscheidungen und Gestaltungswege reflektieren, insbesondere in Bezug zu Äußerungen der Gegenwartskunst.								
Angebotszyklus:						jedes Semester		
Dauer des Moduls:						2 Semester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:						Modul 1		
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:						deutsch		
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):						Teilnahmenachweise in jeder Lehrveranstaltung		
Modulprüfungen sowie Prüfungsform:						fachpraktische Prüfung, wahlweise in einer der Grundübungen		
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:						Studiennachweise erbracht; Bestehen der Modulprüfung		
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:						/		
Lehrveranstaltungen								
	Typ	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Grundlagen der Malerei / altern.: Grundlagen der Grafik (Wahlpflicht)	PS	3			3			
Grundlagen der Plastik (Wahlpflicht)	PS	3			3			
Grundlagen der Neuen Medien (Wahlpflicht)	PS	3				3		

M4 Vertiefung Visuelle Bildung / Fachdidaktik Pflichtmodul 9 CP

Inhalte:

Ergebnisse der "Kinderzeichnungsforschung" bzw. der Erforschung der bildnerischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen - historische Entwicklungsmodelle und gegenwärtige differente Erklärungsversuche.

Konzepte der gegenwärtigen Kunstdidaktik, wie Kunstorientierung, Bildorientierung oder Subjektorientierung und deren Relevanz für bestimmte Zielgruppe

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Die Studierenden kennen bildnerische Entwicklungen, Ausdrucksformen und Dispositionen von Kindern und Jugendlichen - sowohl in ihren individuellen als auch in ihren entwicklungstypischen Konzepten.

Die Studierenden können Ziele und Inhalte kunstpädagogischer Konzepte kritisch reflektieren und zielgruppenspezifisch sowie bezogen auf außerschulische Erfahrungs- und Lernorte begründen.

Angebotszyklus:	jedes Semester
Dauer des Moduls:	2 Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Modul 2
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	deutsch
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Teilnahmenachweise in jeder Lehrveranstaltung; unbenoteter Leistungsnachweis im Fachdid. Seminar in Form eines Kurzreferats
Modulprüfungen sowie Prüfungsform:	schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit oder Portfolio als Modulabschlussprüfung
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Studiennachweise erbracht; Bestehen der Modulprüfung
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	/

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Entwicklung ästhetischen Verhaltens von Kindern u. Jugendlichen (Pflicht)	S	2			3			
Fachdidaktisches Seminar (wechselnde Forschungsthemen) (Wahlpflicht)	S	2				6		

M5 Vertiefung Künstlerische Praxis		Pflichtmodul		11 CP				
Inhalte:								
Vertiefung bildnerisch-praktisch und theoretisch orientierter eigener künstlerischer und medialer Fragestellungen in verschiedenen künstlerischen Gestaltungs- und Ausdruckskontexten. Kritisch reflektierte Entwicklung individueller Themen und Strategien in der künstlerisch-gestaltenden Arbeit. Angemessene Präsentation eigener künstlerischer Arbeiten vor dem Hintergrund konzeptioneller Überlegungen.								
Qualifikationsziele und Kompetenzen:								
Die Studierenden verfügen über komplex interdisziplinär orientierte sowie methodisch abgewogene Entscheidungskompetenzen im künstlerischen Gestalten. Die Studierenden können vertieft und eigenständig ihre künstlerischen Entscheidungen und selbst konzipierte Gestaltungswege analysieren und reflektieren und sie in Bezug zu historischer Kunst sowie zu Äußerungen der Gegenwartskunst stellen.								
Angebotszyklus:			jedes Semester					
Dauer des Moduls:			2 Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:			Modul 1 und 3					
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:			deutsch					
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):			Teilnahmenachweise in allen Lehrveranst., ein unbenoteter Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung (wahlweise)					
Modulprüfungen sowie Prüfungsform:			fachpraktische Prüfung, wahlweise in einer der Seminare					
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:			Studiennachweise erbracht; Bestehen der Modulprüfung					
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:			/					
Lehrveranstaltungen								
	Typ	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Künstlerisches Seminar (Wahlpflicht)	S	3					4	
Künstlerisches Seminar (Wahlpflicht)	S	3						7

M6 Vertiefung Fachwissenschaft Pflichtmodul		11 CP							
Inhalte: Im Mittelpunkt steht die vertiefende Bearbeitung von und Auseinandersetzung mit Gegenständen, Themen, Fragen und Problemen der Gegenwartskunst und der gegenwärtigen medialen, materiellen und visuellen Alltagskulturen unter Berücksichtigung kultur- und kunstwissenschaftlicher, -historischer sowie medien- und bildtheoretischer Bezüge. Konkrete Phänomene in den genannten Feldern sollen mittels differenzierter, methodenkritischer Analysen in einen breiteren Kontext von Geschichte und Gegenwart der Bildenden Kunst und der Alltagskulturen, ihrer (Bild-)Medien, ihrer Institutionen und ihrer Vermittlungsformen eingeordnet und diskutiert werden.									
Qualifikationsziele und Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über vertiefte kultur- und kunstwissenschaftliche sowie medien- und bildtheoretische Kenntnisse und Methoden, die sie sich u.a. im selbstständigen Umgang mit Fachliteratur, anhand gegenstandsbezogener Analysen, in Präsentationen und Diskussionen innerhalb der Lehrveranstaltungen sowie im begleitenden Selbststudium erworben haben. Diese Fähigkeiten wenden sie in eigenen Kurzvorträgen und Präsentationen sowie im Verfassen eigener wissenschaftlicher Texte reflexiv an.									
Angebotszyklus:		jedes Semester							
Dauer des Moduls:		2 Semester							
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Modul 2							
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:		deutsch							
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):		Teilnahmenachweise im Kolloquium und Seminar, ein unbenoteter Leistungsnachweis im Kolloquium							
Modulprüfungen sowie Prüfungsform:		schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit als Modulabschlussprüfung							
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		Studiennachweise erbracht; Bestehen der Modulprüfung							
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:		/							
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester / CP					
				1	2	3	4	5	6
Vorlesung Fachwissenschaft (Pflicht)		V						2	
Fachwissenschaftliches Kolloquium (Pflicht)		Koll						6	
Seminar Fachwissenschaft (Wahlpflicht)		S							3

Anhang 2 Studienverlaufsplan

Bachelor Nebenfach "Kunst"

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
M1 Grundübungen der Fachpraxis		M3 Grundlagen des künstl. Gestaltens		M5 Vertiefung künstlerische Praxis							
6 SWS	MB*: Kollischahn	12 SWS	MB*: Jäger	8 SWS	MB*: Fischer						
Grundübung		PS		Künstl. Seminar							
FP	Grundübung	Grundl. Malerei / altern.:	Grundl. Neue Medien								
2 SWS	2 SWS	3 SWS	3 SWS	3 SWS	4 CP						
Grundübung		PS									
FP	FP	Grundl. Plastik									
2 SWS	2 CP	3 SWS	3 CP								
M2 Grundl. der Fachwissenschaft und		M4 Vertiefung Visuelle Bildung/Fachdidaktik		M6 Vertiefung Fachwissenschaft							
8 SWS	MB*: Kuni	6 SWS	MB*: Peetz	4 SWS	MB*: Richard						
VFD	VFW	S	S								
Ringvorl. Ästh. Bildung		Entwickl. ästh. Verh.	Fachdid. Sem.								
2 SWS	2 CP	2 SWS	3 CP	2 SWS	2 CP	2 SWS	2 CP	2 SWS	2 SWS	3 CP	3 CP
PS FD	PS FW			FW Kolloquium							
2 SWS	4 CP	2 SWS	4 CP								

Bachelor Nebenfach "Kunst – Medien – Kulturelle Bildung"

J. W. Goethe-Universität
Institut für Kunstpädagogik
Sophienstr. 1 – 3
60487 Frankfurt am Main

*MB = Modulbeauftragte/r

60 CP